

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz geändert wird;

GZ.: VD-1462/143-2024

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den geplanten Veränderungen im Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz.

Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung der Erwachsenenvertreter:innen mit dem Thema Pflege und Heimaufenthalt bei vulnerablen Personengruppen nehmen wir unter Berücksichtigung der Lebenssituation von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit zu dem Entwurf Stellung:

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen:

Zu § 26 THBG:

Mit dieser Änderung wird den Hilfesuchenden ein Zeitraum von 6 Monaten für die Beantragung der Hilfeleistung zur Verfügung gestellt. Von VertretungsNetz wird diese Änderung ausdrücklich begrüßt.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen angeführt, wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass Eintritte in eine Pflegeeinrichtung oft unerwartet und damit unvorbereitet erfolgen. Auch ist in einer Vielzahl der Fälle erforderlich, dass aufgrund einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit zeitgleich auch ein (gerichtlicher) Erwachsenenvertreter zu bestellen bzw. eine gesetzliche oder gewählte Erwachsenenvertretung im ÖZVV zu registrieren ist. Im Falle einer bestehenden Vorsorgevollmacht wäre hier der Eintritt des Vorsorgefalles zu registrieren.

VertretungsNetz spricht sich in diesem Zusammenhang aber dafür aus, dass auch in der Situation einer Heimaufnahme gem. § 239 ABGB vorrangig Unterstützung zu leisten ist, bevor eine Vertretung installiert wird.

..... VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
..... Bereichsleitung Salzburg / Tirol
..... Adamgasse 2a / 4. Stock, 6020 Innsbruck
..... Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
..... norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at • M 0676 83308 1510
..... VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
..... Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

VertretungsNetz macht – auch in anderen Bundesländern – die Erfahrung, dass bei Heimaufnahmen vorschnell von diversen Institutionen eine Erwachsenenvertretung für Betroffene idR bei Angehörigen eingefordert wird und die Möglichkeit von Unterstützungsleistungen unberücksichtigt bleibt. Damit ist für Betroffene neben einer grundlegenden Änderung ihrer Lebenssituation (dauerhafte Änderung des Wohnorts und Änderung der Pflegesituation) auch ein Verlust an Selbstbestimmung verbunden. Es wird daher gefordert, dass die Situation einer Heimaufnahme von allen beteiligten Seiten unter möglicher Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der zukünftigen Bewohner:innen erfolgt und die Bestellung oder Registrierung einer Erwachsenenvertretung nur dann in Erwägung gezogen wird, wenn dies zur Wahrung der Rechte und Interessen unvermeidlich ist (§ 240 Abs. 1 ABGB; § 1 lit. b THPG). Bei bereits bestehenden Erwachsenenvertretungen kann uU die dauerhafte Änderung des Wohnortes auch noch ein gerichtliches Genehmigungsverfahren iSd § 131 Abs. 2 AußStrG nach sich ziehen.

Dass der Landesgesetzgeber für die meist an Zeit und Ressourcen aufwändige Beantragung der Hilfeleistung einen Zeitraum von 6 Monaten zur Verfügung stellt, wird – wie schon eingangs erwähnt – ausdrücklich begrüßt.

Weitere Anmerkungen zum THPG:

Die vorliegenden gesetzlichen Änderungen betreffen legistische oder sprachliche Anpassungen (so in §§ 3, 7, 9, 15, 30, 31, 3242, 48 THPG), die wenigen inhaltlichen Änderungen - § 5: Erfordernis eines Betriebsleitbildes auch in Heimen, in denen weniger als 50 Personen betreut werden; § 8: Weisungsfreistellung des Heimanwalts; sowie oben ausgeführt § 26 – sind ausdrücklich zu begrüßen.

VertretungsNetz kritisiert jedoch, dass auf bereits länger bestehenden und wesentlichen Änderungsbedarf im THPG nicht eingegangen wird und darf in dieser Stellungnahme im Folgenden auf einige Punkte mit dringlichem Handlungsbedarf eingehen.

Mit der vorliegenden Novellierung des THPG wird auf bereits länger vorgebrachte Forderungen nach Verbesserungen der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals nicht eingegangen.

Von der AK Tirol wurde 2021 in dem Papier „*Pflege. Handeln. Jetzt! Die Situation der Pflege und Betreuung in Tirol. Eine Analyse der AK Tirol mit Handlungsempfehlungen*“ eine breite Erhebung der Personalsituation der Pflegenden in Tirol vorgenommen. Als eine zentrale Handlungsempfehlung wurde dabei eine gesetzliche Festlegung des Personalschlüssels empfohlen:

„Die meisten österreichischen Bundesländer normieren auf landesgesetzlicher Basis eine Verpflichtung für ausreichendes Personal in Pflegeheimen. Die konkrete Festlegung des Personalschlüssels erfolgt jedoch auf sehr unterschiedliche Weise.

Teilweise wird dieser per Verordnung oder Erlass geregelt. In Tirol wird der Personalschlüssel in einem Handbuch, dem Sozialpaktum, festgelegt. Da keine Regelung auf dem Verordnungsweg (oder per Gesetz) erfolgt, ist in Tirol keine Einsichtnahme sichergestellt, womit der Personalschlüssel (quantitativ und qualitativ) für die Mitarbeiter:innen, aber auch für die Heimbewohner:innen nicht kontrollierbar und nachvollziehbar ist. Dies wurde bereits im Bericht des Rechnungshofs „Pflege in Österreich“ im Jahr 2020 als „mit dem § 3a Abs. 3 PFG (transparent und nachvollziehbar)“ unvereinbar bewertet. Vom Land Tirol wurde, soweit dies dem Bericht des Rechnungshofes entnommen werden kann, auch keine Stellungnahme zu dieser Thematik abgegeben. Natürlich entsteht durch die Festlegung des Personalschlüssels auf diesem Weg in Tirol auch keine gesetzliche Verpflichtung, diesen Personalschlüssel tatsächlich einzuhalten.“ (aus Pflege.Handeln.Jetzt! Die Situation der Pflege und Betreuung in Tirol, AK Tirol 2021, <https://tirol.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/soziales/PflegeHandelnJetzt2021.pdf>).

Auch im „Strukturplan Pflege 2023 – 2033. Strategische Planung der Angebote in der Langzeitpflege in Tirol“ wird angeführt: *„Das limitierende Faktum bei den Angeboten im Bereich der Pflege ist nicht die Infrastruktur, sondern das Personal“* (vgl. <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesundheit-vorsorge/pflege/downloads/StrukturplanPflege2023-2033.pdf>; S 24)

Im vorliegenden Gesetz, mit welchem das THPG geändert wird, werden solche zentrale Regelungsbereiche nicht angegangen, was von VertretungsNetz als schwerwiegendes Versäumnis angesehen wird.

Als weiteren Punkt, der einer geänderten gesetzlichen Regelung bedarf, ist § 27 THPG zu nennen, in welchem der Einsatz der eigenen Mittel geregelt ist. In der Tiroler Verwaltungspraxis werden Einkünfte aus der erhöhten Familienbeihilfe gem. § 2 Abs. 1 lit. c FamLAG den Heimbewohner:innen als Kostenersatz zur Gänze vorgeschrieben, was zum einen im Gegensatz zur Verwaltungspraxis in anderen Bundesländern steht und zum anderen aus Sicht von VertretungsNetz eine rechtlich bedenkliche Praxis darstellt. Der OGH hat in ähnlich gelagerten Fällen die Vorschreibung der erhöhten

Familienbeihilfe als Kostenbeitrag für nicht zulässig erachtet, soweit nicht der Bedarf der Heimbewohner:innen zur Gänze durch die Leistungserbringer gedeckt ist (vgl. OGH v. 18.11.2022, 6 Ob 192/22m). Von einer gänzlichen Bedarfsdeckung iS der angeführten Rechtsprechung kann in den Tiroler Heimen keine Rede sei. Ein diesbezügliches Vorbringen von VertretungsNetz bei der Abt. Pflege der Tiroler Landesregierung und der Landesvolksanwaltschaft ist jedoch bislang erfolglos iS einer Änderung dieser bedenklichen Vollzugspraxis geblieben.

Salzburg, 13. Mai 2024

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung